

## Checkliste Datenschutz: Das müssen Zahnarztpraxen in Sachen Europäischer Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) tun

**Stichtag 25. Mai 2018: Nach der neuen Europäischen Datenschutzgrundverordnung müssen Zahnärzte datenschutzrechtliche Vorgaben nicht nur einhalten, sondern dies auch nachweisen.**

<p><b>A Datenschutzbeauftragter (DSB)*</b></p> <p>Muss ein DSB vom Zahnarzt benannt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein (weniger als 10 Personen im regelmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten)</p>	<p><b>F Sicherheit</b></p> <p>Müssen die Daten besonders gesichert werden?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja (da sensible Daten verarbeitet werden, sind Schutzmaßnahmen erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>B Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten</b></p> <p>Ist ein solches Verzeichnis erforderlich?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja (wegen der regelmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten)</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p>	<p><b>G Auftragsverarbeitung</b></p> <p>Ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung nötig?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja (mit dem IT-Betreuer, der die Internetseite und die Praxis-IT betreut)</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>C Datenschutz-Verpflichtung von Beschäftigten</b></p> <p>Ist eine solche Verpflichtung durchzuführen?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja (da alle Mitarbeiter mit personenbezogenen Daten umgehen)</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p>	<p><b>H Datenschutzverletzungen</b></p> <p>Müssen bestimmte Vorfälle gemeldet werden?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja (aber nur bei relevanten Risiken; einfache Online-Meldung bei Datenschutzbehörde möglich)</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>D Informations- und Auskunftspflichten</b></p> <p>Bestehen Informationspflichten?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja (insbesondere in der Praxis durch Flyer/Aushang/Ausgabe sowie auf der Internetseite in der Datenschutzerklärung)</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p>	<p><b>I Datenschutzfolgeabschätzung</b></p> <p>Muss eine Datenschutzfolgeabschätzung in der Zahnarztpraxis durchgeführt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein (nicht immer besteht bei Gesundheitsdaten ein hohes Risiko bei der Datenverarbeitung)</p>
<p><b>E Löschen von Daten</b></p> <p>Gibt es eine Anforderung zur Datenlöschung?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja (aber erst nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungspflichten)</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p>	<p><b>J Videoüberwachung</b></p> <p>Besteht eine Ausschilderungspflicht bezüglich einer Videoüberwachung?</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein (da keine Videoüberwachung stattfindet)</p>

\* Bei BAG oder Praxen mit mehreren angestellten Zahnärzten könnte es aufgrund des Volumens der Datenverarbeitung erforderlich sein, einen DSB zu bestellen.

## Erläuterungen zur Checkliste Datenschutz

### A Datenschutzbeauftragter (DSB)

In der Zahnarztpraxis (Einzelpraxis) findet in aller Regel keine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten statt, die zu einer Benennungspflicht führt. Es ist daher ein DSB nur zu benennen, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. „Ständig beschäftigt“ ist etwa die Sprechstundenhilfe. „Nicht ständig beschäftigt“ ist dagegen zum Beispiel, wer als Putzkraft theoretisch Daten zur Kenntnis nehmen kann.

» Kurzpapier Nr. 12 der Datenschutzkonferenz von Bund und Ländern (DSK): [https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/DSK\\_KPNr\\_12\\_Datenschutzbeauftragter.pdf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/DSK_KPNr_12_Datenschutzbeauftragter.pdf)

### B Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Zahnarztpraxen nutzen gesundheitsbezogene Daten und müssen ein Verzeichnis ihrer Verarbeitungstätigkeiten führen.

» DSK-Kurzpapier Nr. 1: [https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/DSK\\_KPNr\\_1\\_Verzeichnis\\_Verarbeitungstaetigkeiten.pdf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/DSK_KPNr_1_Verzeichnis_Verarbeitungstaetigkeiten.pdf)

» Musterverzeichnisse der KZV Rheinland-Pfalz: [www.kzvrlp.de](http://www.kzvrlp.de)

### C Datenschutz-Verpflichtung von Beschäftigten

Alle Beschäftigten, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, sind mit Beginn ihrer Tätigkeit zu informieren und dahingehend zu verpflichten, dass sie die Daten nach den Grundsätzen der DSGVO verarbeiten.

» Informationsblatt des Bayerisches Landesamtes für Datenschutzaufsicht (BayLDA): [www.lda.bayern.de/media/info\\_verpflichtung\\_beschaeftigte\\_dsgvo.pdf](http://www.lda.bayern.de/media/info_verpflichtung_beschaeftigte_dsgvo.pdf)

### D Informations- und Auskunftspflichten

Jede Zahnarztpraxis muss betroffene Personen schon bei der Datenerhebung über die Verarbeitung ihrer Daten informieren. Zumindest muss die Praxis darauf hinweisen, wo diese Informationen leicht zugänglich zu finden sind (Flyer, Aushang, Internetseite etc.). Die betroffenen Personen haben zudem das Recht, Auskunft über die Verarbeitung ihrer Daten zu erhalten.

» DSK-Kurzpapier Nr. 6: [https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/DSK\\_KPNr\\_6\\_Auskunftsrecht.pdf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/DSK_KPNr_6_Auskunftsrecht.pdf)

» DSK-Kurzpapier Nr. 10: [https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/DSK\\_KPNr\\_10\\_Informationspflichten.pdf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/DSK_KPNr_10_Informationspflichten.pdf)

### E Löschen von Daten

Sobald keine gesetzliche Grundlage (zum Beispiel Aufbewahrungspflicht für Behandlungsunterlagen) mehr für die Speicherung personenbezogener Daten besteht, sind diese zu löschen. Dies ist in der Regel 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung der Fall.

» DSK-Kurzpapier Nr. 11: [https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/DSK\\_KPNr\\_11\\_Recht\\_auf\\_Vergessenwerden.pdf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/DSK_KPNr_11_Recht_auf_Vergessenwerden.pdf)

» Aufbewahrungsfristen vertragszahnärztlicher Behandlungsunterlagen: [www.kzvrlp.de](http://www.kzvrlp.de)

## **F Sicherheit**

Zum Schutz der sensiblen Patientendaten sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Standardmaßnahmen sind aktuelle Betriebssysteme, Passwortschutz, regelmäßige Backups und Virens Scanner. Darüber hinaus sollte das Praxisverwaltungssystem von einem Recherche-PC getrennt werden und ein Zugriffs- und Berechtigungskonzept festschreiben, welche Mitarbeiter auf welche Patientendaten Zugriff haben. Das Online-Terminbuchungsformular muss Ende-zu-Ende und transportverschlüsselt werden.

» Kurzpapier Nr. 1 des BayLDA: [www.lida.bayern.de/media/baylda\\_ds-gvo\\_1\\_security.pdf](http://www.lida.bayern.de/media/baylda_ds-gvo_1_security.pdf)

## **G Auftragsverarbeitung**

Sobald Zahnarztpraxen Dienstleistungen (zum Beispiel die IT-Wartung) in Anspruch nehmen, um personenbezogene Daten in ihrem Auftrag durch andere Unternehmen verarbeiten zu lassen, ist ein schriftlicher Vertrag zur Auftragsverarbeitung erforderlich.

» DSK-Kurzpapier Nr. 13: [https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/DSK\\_KPNr\\_13\\_Auftragsverarbeitung.pdf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/DSK_KPNr_13_Auftragsverarbeitung.pdf)

» BayLDA-Formulierungshilfe zum Vertrag: [https://www.lida.bayern.de/media/muster\\_adv.pdf](https://www.lida.bayern.de/media/muster_adv.pdf)

## **H Datenschutzverletzungen**

Kommt es bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Sicherheitsvorfällen (zum Beispiel Datenverlust durch Diebstahl oder Hacking), besteht eine gesetzliche Meldepflicht: Die Aufsichtsbehörde ist im Regelfall darüber in Kenntnis zu setzen, betroffene Personen dagegen nur bei hohem Risiko.

» DSK-Kurzpapier: folgt in Kürze auf <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordnung/kurzpapiere-zur-auslegung-der-ds-gvo>

» Online-Service zur Meldung: <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/online-services/beschwerdeformular>

## **I Datenschutz-Folgeabschätzung**

Hat eine Verarbeitung personenbezogener Daten ein hohes Risiko für die betroffenen Personen, so muss das spezielle Instrument der Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden. Ein solch hohes Risiko ist in der Zahnarztpraxis jedoch die Ausnahme und nicht die Regel.

» DSK-Kurzpapier Nr. 5: [https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/DSK\\_KPNr\\_5\\_Datenschutz-Folgenabschaetzung.pdf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/DSK_KPNr_5_Datenschutz-Folgenabschaetzung.pdf)

## **J Videoüberwachung**

Führt eine Zahnarztpraxis eine Videoüberwachung durch, ist im Normalfall eine entsprechende Hinweisbeschilderung erforderlich.

» DSK-Kurzpapier Nr. 15: [https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/DSK\\_KPNr\\_15\\_Videoeuberwachung.pdf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/DSK_KPNr_15_Videoeuberwachung.pdf)